

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1996

Geschäftszahl

92/13/0153

Rechtssatz

Ein Anhaltspunkt für die ständige Ansässigkeit iSd Art 37 Abs 2 Wr DiplKonv, BGBl 1966/66, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Funktionsübernahme (des Dienstantrittes) kann sich daraus ergeben, da der Angehörige des Verwaltungspersonals und technischen Personals schon vor der Funktionsübernahme in Österreich seit längerem wohnhaft gewesen ist und sich daran mit der Funktionsübernahme nichts habe ändern sollen (Hinweis E 7.2.1990, 89/13/0011). Die Absicht, nach Absolvierung eines mehrjährigen Studiums im Ausland einen Wohnsitz zu begründen, steht der ständigen Ansässigkeit im Inland für die Gegenwart nicht entgegen.